

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-117/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 19.12.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.07	☒ Hauptausschuss	12.12.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.07
☒ Bau und Verkehr	05.12.07	☒ Ortsbeiräte	21.11.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordostspitze des Flurstücks 1379

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordostspitze des Flurstücks 1379

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Ende des Jahres 2002 veranlasste die Gemeinde Kiekebusch den grundhaften Ausbau des Friedhofsweges (Neue Friedhofsstraße). Bei der Neuen Friedhofsstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 210 Metern, welche als Sackgasse endet. Geplant war zunächst ein kompletter Ausbau. Aus finanziellen Gründen wurde dann tatsächlich zunächst lediglich eine Teilstrecke mit einer Länge von ca. 123 Metern von der Hauptstraße aus ausgebaut. Die Abnahme dieses Teilabschnitts erfolgte am 06.12.2002 mit drei Beanstandungen, welche im Frühjahr des Jahres 2003 beseitigt wurden.

In Übereinstimmung mit dem örtlich zuständigen Ortsbeirat beschloss die Stadt Cottbus am 01.10.2007, dass das Bauprogramm als beendet gilt.

Die am 01. September 2007 veröffentlichte (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus kommt deshalb nicht als Ermächtigungsgrundlage in Betracht, weil sie andere Anteilssätze der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen enthält als die allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 01. Dezember 2000. Außerdem gelten laut „Eingliederungsvertrag“ vom 30. Juni 2003 zwischen der Gemeinde Kiekebusch und der Stadt Cottbus die Bestimmungen über Straßenbaumaßnahmen, die vor der Eingliederung begonnen worden sind und deren Herstellung zum Zeitpunkt der Eingliederung noch nicht abgeschlossen ist, das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinde Kiekebusch bis zum 25.10.2008 fort.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage kommt deshalb vorliegend grundsätzlich auch die (allgemeine) Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 01. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt (Nummer 02 des Jahrganges 9) des Amtes Neuhausen am 23. Februar 2001, in Betracht.

Ende des Jahres 2005 fand beim Verwaltungsgericht Cottbus ein außergerichtlicher Erörterungstermin zu der Baumaßnahme Harnischdorfer Straße in Gallinchen statt. Die Berichterstatterin der für Beiträge zuständigen Kammer verwies bereits zu diesem Zeitpunkt darauf, dass neben der im gleichen o. g. Amtsblatt abgedruckten Einzelsatzung zur Harnischdorfer Straße u. a. die o. g. (allgemeine) Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken unterliege. So enthalte diese Satzung sehr wahrscheinlich eine unzulässige Tiefenbegrenzung. Ebenso seien einzelne Bestimmungen der Verteilungsregelung dieser Satzung rechtlich nicht mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Brandenburg vereinbar. Ferner sei in der Verwaltungsgesichtskammer insbesondere noch rechtlich zu erörtern, ob die im o. g. Amtsblatt abgedruckten Satzungen überhaupt wirksam veröffentlicht worden und ob daher auch die (allgemeine) Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch damit möglicherweise insgesamt nichtig ist.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die noch zu erlassenden Beitragsbescheide nicht in Betracht kommen, bedarf es somit des Beschlusses einer mindestens auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht am 01.10.2007 rückwirkenden Einzelsatzung.

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. Januar 2007 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von insgesamt ca. 12.700,- € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ca. 12.700,-€

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine